



Polizeireglement der Gemeinde

Staldenried

Die Urversammlung von Staldenried

- Eingesehen den Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Art. 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Art. 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;
- Eingesehen den Art. 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990;
- Eingesehen das Gesetz über die Gerichtsbehörden vom 13. Mai 1960

auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 **Anwendung des StGB**

¹ Das vorliegende Reglement soll Übertretungs- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Staldenried ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen.

² Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar.

³ Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

Artikel 2 **Strafen**

Die Strafen sind Haft oder Busse. Sie können miteinander verbunden werden.

Artikel 3 **Entscheidbehörde**

Das Polizeigericht ist für die Ahndung der Übertretungen des vorliegenden Reglements zuständig (Art. 4 GGB).

Artikel 4 **Verfahren**

¹ Die Art. 215 ff der Strafprozessordnung regeln das Verfahren.

² Die Entscheide des Polizeigerichtes können beim Bezirksrichter mit dem in Art. 194 bis der Strafprozessordnung vorgesehenen Verfahren angefochten werden.

B. Übertretungstatbestände

Nach diesem Gesetz wird bestraft:

Artikel 5 **Tierhaltung**

¹ Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden noch durch Lärm oder auf andere Weise belästigen.

² Wer unerlaubterweise Tiere auf fremden Eigentum weiden oder herumstreifen lässt.

Artikel 6 **Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

Artikel 7 **Verbotener Verkehr ausserhalb von Strassen und signalisierten Wegen**

¹ Wer ohne Bewilligung des Eigentümers und ohne ausgewiesenes Bedürfnis ausserhalb von Strassen und entsprechend signalisierten Wegen Alpen, Weiden, Wiesen oder Äcker mit einem Motorfahrzeug oder Fahrrad befährt.

² Vorbehalten bleiben die örtlichen Übungen und Gebräuche sowie die Bestimmungen des EGZGB:

Artikel 8 **Nachtruhestörung**

Wer zu Nachtruhezeit (22.00 Uhr - 07.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Auf- und Zuschlagen von Autotüren, Motorenlärm stört oder belästigt.

Artikel 9 **Rauschzustand**

¹ Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung grob verletzenden Weise aufführt.

² Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

Artikel 10 **Identitätsfestlegung**

¹ Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin den kommunalen Polizeibehörden seine Identität bekanntzugeben.

² Die Gemeindepolizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Artikel 11 **Diensterschwerung**

¹ Wer die kommunalen Polizeibehörden bei der Ausübung ihres Dienstes stört.

² Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

Artikel 12 **Bewässerung und Ableitung von Wasserwasser**

¹ Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung und Berieselung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten, Reben usw. hält.

² Wer in unberechtigter Weise Wasser- und Berieselungswasser ableitet oder benutzt.

³ Wer Wasser- und Berieselungswasser unbeaufsichtigt lässt.

Artikel 13 **Belästigung und Sicherheitsgefährdung**

¹ Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

² Wer mittels Gas oder Rauch andere belästigt.

Artikel 14 **Missbräuchlicher Alarm**

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

C. Schlussbestimmungen

Artikel 15 **Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft und ersetzt das Gesetz vom 08. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften.

D. Genehmigung

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 1997

Angenommen von der Urversammlung am 16. Februar 1997

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 04.06.1997